



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Vorsitzender des Senats 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde einer Betroffenen eingelangt. Die Beschwerdeführerin sowie die Medieninhaberin der „Niederösterreichischen Nachrichten“ haben die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet bzw. in der anwaltlich eingebrachten Beschwerde eine entsprechende Erklärung abgegeben. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Die am 15.11.2019 eingebrachte Beschwerde der Beschwerdeführerin **HOFER Kommanditgesellschaft**, Hofer Straße 1, 5642 Sattledt, vertreten durch Stanonik Rechtsanwälte, Saltzorgasse 2/15, 1010 Wien, gegen die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H., Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten, als Medieninhaberin von „noen.at“ und die Mitbeteiligte Tanja Horaczek-Gasnarek, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten **wegen der Artikel „Hofer Zentrallager: 300 Mitarbeiter zittern um Jobs“ und „Hofer verhandelt Sozialplan für betroffene Mitarbeiter“**, beide erschienen am 11.10.2019 auf „noen.at“,

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel „Hofer-Zentrallager: 300 Mitarbeiter zittern um Jobs“ wird berichtet, dass laut Informationen der NÖN das Hofer-Zentrallager in Loosdorf vor dem Aus stehe. Die Niederlassung solle bereits Ende März 2020 geschlossen werden, die 300 Mitarbeiter müssten sich bis dahin entscheiden, ob sie in eine andere Zweigniederlassung wechseln oder sich einen neuen Job suchen wollen. Für die großteils weibliche Belegschaft sei das alles andere als positiv, die meisten Frauen seien in Teilzeit beschäftigt. Die derzeit von Loosdorf aus versorgten Filialen sollen auf die umliegenden Niederlassungen aufgeteilt werden, das Unternehmen werde die Belegschaft im Laufe des Freitags informieren.

Unverständnis herrscht in Loosdorf, die Niederlassung sei erst 2004 eröffnet und 2017 erweitert worden. Der Bürgermeister wird damit zitiert, dass es eine mittlere Katastrophe sei, man den Mitarbeitern aber so gut es gehe zur Seite stehen wolle. Er habe gute Kontakte zu Arbeiterkammer und Arbeitsmarktservice und werde schauen, was sich tun lasse.

Im Beitrag „Hofer verhandelt Sozialplan für betroffene Mitarbeiter“ wird eine Hofer-Sprecherin damit zitiert, dass mit der Verlagerung auf andere Niederlassungen durch eine Bündelung der Warenströme erhebliche Synergien geschaffen und effiziente Abläufe garantiert werden. Allerhöchste Qualitätsansprüche, Frische und klare Preisführerschaft würden schlanke Strukturen und effiziente Abläufe erfordern.

Hofer wolle den 300 Mitarbeitern ein verantwortungsvoller Arbeitgeber sein, alle würden die Möglichkeit zum Wechsel in eine andere Zweigniederlassung erhalten. Das Unternehmen habe den Betriebsrat vorab informiert und befinde sich in Verhandlungen für einen Sozialplan. In der Filialstruktur und für die Kunden werde es keine Änderung geben.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass die Informationen zur Zukunft des Zentrallagers in Loosdorf bis 11.10.2019, 15:00 Uhr, streng geheim gehalten werden sollten, um die betroffenen Mitarbeiter persönlich an Ort und Stelle informieren und auch Gespräche mit politischen Vertretern und Lieferanten führen zu können. Jedem Mitarbeiter sollte ein Angebot auf einen anderen Arbeitsplatz gemacht werden, was aufgrund der Berichterstattung aber äußerst schwer durchzuführen gewesen sei. Es sei oberstes Gebot gewesen, dass Informationen darüber bzw. der Presstext erst dann veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiter informiert worden seien, um Verunsicherung und Gerüchte zu vermeiden.

Die Beschwerdegegnerin habe sich aber „nicht an die bestens bekannte, oftmals kommunizierte sowie unbedingt einzuhaltende Sperrfrist gehalten“ und nach Ansicht der Beschwerdeführerin dadurch den Ehrenkodex, insbesondere die Punkte 2 (Genauigkeit) und 8 (Materialbeschaffung), verletzt.

Bereits am 07.10.2019 sei die erste Kontaktaufnahme von NÖN mit der von Hofer für die Pressekommunikation beauftragten Agentur erfolgt mit der Frage, ob an dem Gerücht etwas dran sei, dass „Hofer“ die Niederlassung in Loosdorf schließe und nach Steyr ziehe, eine Rückmeldung bis 09.10. sei erwünscht gewesen. Am selben Tag habe eine Vertreterin dieser Agentur den Geschäftsführer der Beschwerdegegnerin zu einem Hintergrundgespräch zur Darstellung der heiklen Situation und zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (Kontaktaufnahme mit der Redakteurin) und danach die Redakteurin kontaktiert. Mit dieser sei das Timing der Rückantworten abgeklärt worden, sie habe gesagt, dass sie die Story in der nächsten Ausgabe bringen wolle und spätestens bis zum Wochenende

die Informationen brauche. Ihr sei das Angebot gemacht worden, dass sie diese jedenfalls als erste bekommen werde, und dass eine Sperrfrist zu beachten sei. Die Redakteurin habe sich daraufhin bedankt.

Am 10.10.2019 sei der Presstext vor Versand der offiziellen Presseausendung samt Sperrfristvermerk für 11.10.2019, 15:00 Uhr, an die Redakteurin übermittelt worden, diese hat dann per Mail weitere Zusatzfragen gestellt, wobei der Info zur Sperrfrist nicht widersprochen wurde. Der Journalistin sei darauf telefonisch mitgeteilt worden, dass sie diese Infos bis Freitagvormittag erhalten werde, wobei sie erneut auf die Sperrfrist hingewiesen worden sei und nicht widersprochen habe.

Am 11.10.2019 seien dann um 09:06 Uhr bzw. 11:49 Uhr die beiden Artikel veröffentlicht worden. In einem Telefongespräch am Nachmittag habe der Bürgermeister dem Geschäftsführer der Zweigniederlassung erklärt, dass die Journalistin ihn bereits am Abend des 10.10.2019 telefonisch kontaktiert und informiert habe, dass ihr die Presseinformation von Hofer vorliegen würde, am 11.10.2019 habe sie ihn erneut kontaktiert und erklärt, dass sie den Beitrag um 9 Uhr in der Früh online stellen werde.

Daraus gehe eindeutig hervor, dass die Beschwerdegegnerin die ihr bekannte und auferlegte Sperrfrist ignoriert und mit der verfrühten Veröffentlichung und reißerischen Aufmachung bewusst die Verunsicherung der Mitarbeiter in Kauf genommen habe, obwohl sie mehrfach über das Timing der Mitarbeitergespräche informiert worden sei und die Zusicherung erhalten habe, den Presstext vorab exklusiv zu erhalten.

Die Redakteurin habe daher unlautere Methoden angewandt, da sie eine Sperrfrist zugesagt habe, um Informationen zu erhalten und der Verdacht nahelege, dass sie die Sperrfrist niemals einhalten wollte. Sie hätte zumindest der Agentur gegenüber erklären müssen, sich nicht an diese halten zu wollen, in diesem Fall hätte die Beschwerdeführerin die Mitarbeiter früher informiert, um Verunsicherung zu vermeiden. Sie habe jedoch zu keinem Zeitpunkt der Sperrfrist widersprochen oder Handlungen gesetzt, die eine Nichteinhaltung implizieren würden, weshalb der Verdacht nahelege, dass man sichergehen wollte, die Informationen zu erhalten und folglich unlauter bei der Materialbeschaffung vorgegangen sei, weshalb Punkt 8.1 des Ehrenkodex verletzt sei.

Zudem sei die Widergabe zu einem Zeitpunkt vor der Sperrfrist nicht gewissenhaft im Sinne des Ehrenkodex, weshalb auch Punkt 2.1 des Ehrenkodex verletzt sei.

Im Rahmen des durchgeführten Ombudsverfahrens erklärte der Chefredakteur des betroffenen Mediums, dass man den Tipp, dass das Logistikzentrum in Loosdorf zusperre, bereits Montagfrüh von einem leitenden Hofer-Angestellten erhalten habe. Unter anderem aufgrund der Details, die dieser gewusst habe, habe man davon ausgehen können, dass diese Information wahr sei, man habe somit die ungefähre Zahl der Mitarbeiter, den geplanten Zeitraum und die Info gehabt, dass die Mitarbeiter auf andere Standorte aufgeteilt werden sollen. Die exakte Zahl der Mitarbeiter und die Standorte habe man nicht gewusst.

Die Information sei an die Redakteurin mit der Bitte zur Einholung einer Stellungnahme bei „Hofer“ weitergegeben worden. Geplant sei gewesen, gleich aktuell etwas in der Printausgabe zu bringen, weil man vorerst keine Stellungnahme erhalten habe, habe man sich aufgrund des engen zeitlichen Spielraumes entschieden, die Story zu verschieben. Die Redakteurin habe daher eine Mail geschrieben und für eine Stellungnahme bis Mittwoch Zeit gegeben.

Da man aber den Eindruck gehabt habe, dass „Hofer“ auf Zeit spiele, habe man auch andere potentielle Quellen kontaktiert, unter anderem den Bürgermeister. Dieser habe dem Medium mitgeteilt, dass am

Freitag (11.10.2019) um 16:00 Uhr eine Betriebsversammlung stattfinden werde, ab diesem Zeitpunkt sei klar gewesen, dass es zur Schließung kommen werde.

Am Dienstag habe man Kontakt mit einer Vertreterin der für „Hofer“ tätigen Agentur gehabt und um eine rasche Stellungnahme ersucht, sei jedoch um Geduld gebeten worden, weil eine allfällige Stellungnahme erst mit der „Hofer“-Geschäftsführung abzuklären gewesen sei. Dem habe man aufgrund der guten Erfahrungen mit der Agentur nachgegeben.

Zu diesem Zeitpunkt hätte man bereits eine Story bringen können, die allen Kriterien journalistischer Sorgfalt entsprochen hätte, bei „Hofer“ hätte man schreiben müssen, dass sie zu keiner Stellungnahme bereit gewesen seien. Die einzige noch fehlende Information sei gewesen, ob die Mitarbeiter an einem anderen Standort ein Job-Angebot bekommen werden. Dennoch habe man sich entschieden, auf die angekündigte Stellungnahme zu warten.

Am Mittwoch sei auch noch keine Stellungnahme gekommen, man habe ihnen jedoch versichert, dass man eine Stellungnahme bekommen werde. Nach interner Rücksprache habe man sich entschieden, noch einen Tag zu warten, habe jedoch bereits deutlich gemacht, dass man nur aus „Goodwill“ noch auf die Stellungnahme warte.

Am Donnerstag habe man sich dann festgelegt, mit der Story rasch hinauszugehen, unabhängig davon, ob eine Stellungnahme komme oder nicht. Die Mitarbeiterin der Agentur habe abermals versichert, dass man rechtzeitig eine Stellungnahme erhalten werde. Am Abend habe man dann keine Stellungnahme, sondern die Aussendung mit Sperrfrist erhalten, ab diesem Zeitpunkt sei klar gewesen, dass man nicht weiter zuwarten könne. Nach interner Rücksprache sei entschieden worden, die Story am Freitag in der Früh zu bringen und die Aussendung bewusst zu ignorieren, weshalb in der Erstversion des Artikels die Zahl der Arbeitsplätze unterschiedlich gewesen sei, was dem Medium nun als Beweis für unsaubere Arbeitsweise vorgehalten werde. Man habe sich aber bewusst dazu entschieden, diese Information nicht zu verwerfen, um sich nicht dem Vorwurf eines Verstoßes gegen die Sperrfrist auszusetzen, diese sei dann auch erst in einer späteren Artikelversion gebracht worden. Abschließend wird – um ein Gespür für das Agieren von „Hofer“ zu bekommen – vom Chefredakteur angemerkt, dass man auch mehrere „Hofer“-Mitarbeiter als Zeugen habe, die bestätigen können, dass „Hofer“-Mitarbeiter bei der Betriebsversammlung vor Ort von Führungskräften kontrolliert und befragt worden seien, ob sie mit der „NÖN“ Kontakt gehabt haben, und dass manche sogar ihre Handy hätten hergeben müssen, um beweisen zu können, dass sie nicht mit der „NÖN“ in Kontakt gewesen seien. Der einzige Vorwurf, dem man dem Medium machen könne sei, dass man aus Rücksicht auf das gute Verhältnis zu der Agentur zu lange mit der Veröffentlichung der Story gewartet habe.

In dem Schreiben der Agentur, dass eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sei, weil aus Sicht von „Hofer“ tiefgreifende Verstöße seitens der „NÖN“ vorliegen, wird vorgebracht, dass die Berichterstattung hinsichtlich der Schließungsgründe Wording und Informationen aus der Pressemitteilung übernehme („Logistik besser bzw. optimal aufstellen“), ebenso die bis dahin nicht öffentliche Information über den Schließungszeitpunkt März 2020. Auch übernehme die Berichterstattung mündlich an die NÖN zur Rechtfertigung der Sperrfrist erteilte Informationen, nämlich dass die Mitarbeiter im Laufe des Tages informiert werden sollen.

Abschließend wird angemerkt, dass es zumindest einen Beispielfall aus einem anderen europäischen Land gebe, der das Thema Sperrfrist explizit regle, wenn Mitarbeiterinteressen damit in Verbindung stehen, wozu ein weiteres, detailliertes Schreiben angekündigt wird.

In dieser weiteren Stellungnahme wird vorgebracht, dass eine Redakteurin der „NÖN“ am 07.10.2019 mit der Anfrage „Es gehen Gerüchte um, dass Hofer sein Lager schließt und nach Steyr abwandert. Was ist dran an den Gerüchten? Gibt es eine Umstrukturierung bei Hofer Loosdorf? Danke für Ihre Antwort bis Mittwoch“ an die Agentur herangetreten sei. Die Beschwerdeführerin habe ein Interesse daran, dass eine mediale Veröffentlichung von Schließungsgerüchten vor Information der betroffenen Mitarbeiter durch die Beschwerdeführerin selbst unterbleibe. Um dieses Interesse zu wahren, sei zugesagt worden, die Beschwerdegegnerin im Austausch gegen die Beachtung der Sperrfrist früher als andere Medien zu informieren, wobei auf Telefonate zwischen der Vertreterin der Agentur und dem Geschäftsführer der NÖN sowie der Redakteurin verwiesen wird. Entsprechend dem telefonisch Besprochenen sei die Pressemitteilung am 10.10.2019 um 16:28 Uhr vorab an das Medium übermittelt worden: „wie mit Frau ***** besprochen, übermittle ich Ihnen anbei den Presstext von HOFER zur Schließung des Logistikzentrums. Bitte beachten Sie hierfür unbedingt die Sperrfrist bis morgen 15 Uhr.“

Diese Sperrfrist sei in der Folge missachtet worden, indem bereits um 09:12 Uhr, also vor Information der Belegschaft, ein Bericht über die geplante Schließung veröffentlicht worden sei, in der Informationen aus der Pressemitteilung sowie telefonisch unter Hinweis auf die Sperrfrist erteilte Informationen enthalten gewesen seien, wobei die oben bereits im Schreiben der Agenturvertreterin erwähnten Beispiele angeführt werden.

Abschließend wird angemerkt, dass der Ehrenkodex für die österreichische Presse keine eigene Regelung zur Sperrfrist enthalte und die Nichtbeachtung einer Sperrfrist daher unter die Punkte 8.1, 8.2 zu subsumieren sei (unlautere Methoden bei der Materialbeschaffung, Anm.). Zur Interpretation, wann die Verletzung einer Sperrfrist eine unlautere Methode darstelle, könne Richtlinie 4.4 des Ehrenkodex der Schweizer Presse herangezogen werden, wonach gerechtfertigte Sperrfristen zu respektieren seien, und dass eine Quelle zu informieren sei, wenn die Redaktion eine Sperrfrist nicht für gerechtfertigt halte. Darüber hinaus sei in einem Ratgeber des Schweizer Presserats hierzu ein Beispiel angeführt, dem der vorliegende Sachverhalt geradezu prototypisch entspreche. Wenn wie in dem dort angeführten Beispiel schon einseitig gesetzte Sperrfristen sachlich gerechtfertigt sein können, müsse umso mehr ein Verstoß vorliegen, wenn Informationen und Unterlagen erst dadurch beschafft werden konnten, dass die Einhaltung einer Sperrfrist vorab zugesagt worden, dann aber nicht eingehalten worden sei.

Der Vorsitzende des Senats 1 hält zunächst fest, das sowohl aus der Beschwerde und den weiteren, im Rahmen des Ombudsverfahrens und danach übermittelten Schreiben der Beschwerdeführerin sowie aus der im Ombudsverfahren übermittelten Stellungnahme des Chefredakteurs übereinstimmend hervorgeht, dass die mitbeteiligte Redakteurin am Montag, dem 07.10.2019, die für „Hofer“ tätige Kommunikationsagentur kontaktiert und mit der Frage zu Gerüchten über eine angebliche Schließung der „Hofer“-Zweigniederlassung in Loosdorf konfrontiert und um eine Stellungnahme bis Mittwoch (09.10.2019) gebeten hat.

Dieses Vorgehen der Beschwerdeführerin bzw. der mitbeteiligten Redakteurin ist als gewissenhaft und korrekt iSd Punktes 2 des Ehrenkodex zu beurteilen. Dem Chefredakteur der NÖN ist darin beizupflichten, dass die „NÖN“ nach Ablauf der für die Stellungnahme gesetzten Frist auch ohne Einlangen einer Stellungnahme von „Hofer“ einen Bericht zu diesem Thema veröffentlichten hätte können.

Es ist nachvollziehbar, dass es im Interesse der Beschwerdeführerin liegt, dass ihre Angestellten unmittelbar und nicht aus den Medien über die Schließung eines Standortes informiert werden. Nach Meinung des Vorsitzenden des Senats treten diese Geheimhaltungsinteressen jedoch gegenüber den Informationsinteressen in den Hintergrund.

Das Medium hat ein Interesse daran, seine Leserinnen und Leser möglichst rasch über (zukünftige) Entwicklungen zu informieren. Die Schließung eines Betriebsstandortes ist für die Öffentlichkeit von entsprechender Relevanz. Zudem liegt es auch im Interesse der betroffenen Angestellten, möglichst frühzeitig von einer etwaigen Schließung des Standortes zu erfahren.

Im vorliegenden Fall ist es entscheidend, dass das Medium bereits über gewichtige Informationen zur bevorstehenden Schließung verfügte, bevor es sich an die Beschwerdeführerin wandte, um von ihr eine Stellungnahme einzuholen. Aufgrund von eigenen Recherchen war der Redakteurin der wesentliche Inhalt der Presseausendung also vor der Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführerin bekannt. Eine von der Beschwerdeführerin gesetzte Sperrfrist darf nicht dazu führen, dass die Veröffentlichung von bereits recherchierten Informationen, die für die Allgemeinheit von Bedeutung sind, hinausgezögert oder gar verunmöglicht wird. Dies würde klar Punkt 1.1 des Ehrenkodex widersprechen, wonach das Sammeln und Verbreiten von Nachrichten nicht behindert werden darf.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht notwendig zu klären, ob die Redakteurin des Mediums der Sperrfrist zustimmte bzw. ob die Missachtung einer Sperrfrist überhaupt zu einem medienethischen Verstoß iSd. Ehrenkodex führen kann.

Die Beschwerde ist daher offensichtlich unbegründet und wird gemäß § 9 Abs. 2 lit. a iVm. § 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates (VerfO) zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann die Beschwerdeführerin gemäß § 9 Abs. 4 der VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 1 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Dr. Peter Jann
Vorsitzender des Senats 1
Österreichischer Presserat
05.05.2020